

IHRE SUCHANFRAGE

(Stand: 06. Juni 2026)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Herausgeber:

Die Herausgeber des Herstellerverzeichnisses erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK), Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Ihre Suchanfrage

Stand: 06. Juni 2026



Vorbemerkungen zu EMA/ÜMA

Die Kriminal-/polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Einbruch- und/oder Überfallmeldeanlagen (nachfolgend kurz „ÜMA/EMA“ genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instandzuhalten.

Alle aufgelisteten Unternehmen haben sich freiwillig einem Aufnahmeverfahren unterzogen und nachgewiesen, dass sie die erforderlichen formellen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllen. Grundlage des Aufnahmeverfahrens ist ein bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog (Pfk), in dem diese Voraussetzungen und weitere Anforderungen geregelt sind. Der Pflichtenkatalog wird durch die Polizeien der Bundesländer in regelmäßigen Abständen an den aktuellen „Stand der Technik“ angepasst bzw. aktualisiert. Die Beteiligung an dem Aufnahmeverfahren ist den Unternehmen freigestellt. Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind in den Bundesländern ausschließlich die Landeskriminalämter / die Landespolizeipräsidien zuständig.

Die aufgeführten Errichterunternehmen haben sich u.a. verpflichtet:

- geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen, das entsprechend geschult ist und in regelmäßigen Abständen weitergebildet wird
- Überfall- und Einbruchmeldeanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136 sowie auch der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung zu projektieren, zu installieren, instandzuhalten und zu warten
- ausschließlich Anlagenteile einzusetzen, die eine Prüfnummer eines nach der europäischen Norm DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Prüfinstituts (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH) besitzen
- einen ständigen Wartungs- und Instandhaltungsdienst zu unterhalten
- nach erfolgter Installation einer ÜMA/EMA eine sogenannte Anlagenbeschreibung (VdS 2170) zu erstellen, in der u.a. bestätigt wird, dass die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften und Normen geplant und installiert wurde.

Eine Anlagenbeschreibung sollten Sie sich in jedem Fall - auch zur Wahrung evtl. Rechtsansprüche - nach Beendigung der Arbeiten ausstellen lassen.

Wichtige Hinweise

Die mit einem Sternchen - * - gekennzeichneten Unternehmen sind lediglich "vorläufig" aufgenommen. Hierbei handelt es sich i. d. R. um Unternehmen, die auf den Adressennachweis neu aufgenommen wurden und bei denen bisher keine Überprüfung, der durch das

Unternehmen im Sinne des Pflichtenkataloges projektierten, errichteten und übergebenen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, stattgefunden hat. Die Unternehmen haben jedoch ihr Einverständnis erklärt, dass eine solche Überprüfung durch speziell geschulte Fachkräfte der Polizei (i. d. R. Elektroingenieure) durchgeführt werden darf.

Bei Unternehmen ohne diese Kennzeichnung (Sternchen) wurden bereits Überprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Im Regelfall wird jedes Unternehmen nach der standardmäßigen Erstüberprüfung, die bereits nach einem Jahr stattfindet, alle fünf Jahre durch die Polizei routinemäßig überprüft.

Unternehmen, die mit - O - gekennzeichnet sind, kommen aus einem Bundesland, in dem keine Überprüfung angeboten wird. ÜMA/EMA dieser Unternehmen sind in der Regel nicht überprüft.

Der zusätzliche Hinweis zu einzelnen Errichterunternehmen - VdS-anerkannt - stellt kein Qualitätskriterium im Rahmen des Pflichtenkataloges dar. Er dient ausschließlich Ratsuchenden, die ihre ÜMA/EMA als Auflage eines Versicherungsvertrages errichten müssen. Für ÜMA/EMA, die Gegenstand eines Versicherungsvertrages sind, müssen zusätzlich die Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH beachtet werden.

Rechtsansprüche gegen die Bundesländer können in Zusammenhang mit der Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht gestellt werden. Die Bundesländer übernehmen auch keine Haftung für die Bonität der aufgeführten Unternehmen sowie für die durch diese Unternehmen ausgeführten Arbeiten.

Der Nachweis wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert (ca. 2 - 4 Mal pro Jahr). Gründe dafür sind u. a.: Umfirmierungen, Adressänderungen, Streichungen von bestehenden oder dem Hinzufügen von neuen Errichterunternehmen.

Dieser Nachweis schließt nicht aus, dass weitere - nicht aufgeführte - Unternehmen, die das Aufnahmeverfahren noch nicht durchlaufen haben, ebenfalls in der Lage sind, fachgerechte ÜMA/EMA zu errichten.

Vorwort zu mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Videoüberwachungsanlagen

Die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen empfehlen unter anderem die sicherungstechnische Nachrüstung, insbesondere von Türen und Fenstern, mit mechanischen Sicherheitseinrichtungen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist neben ihrer Belastbarkeit auch die sicherungstechnisch fachgerechte Montage.

Mit diesem Nachweis werden Ratsuchenden Unternehmen benannt, die sich dem Aufnahmeverfahren der Landeskriminalämter / Polizeipräsidien erfolgreich unterzogen haben.

Die in diesem Nachweis aufgeführten Unternehmen erfüllen die personellen Voraussetzungen und haben ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen.

Sie haben sich unter anderem verpflichtet:

- zur fachgerechten Kundenberatung gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis (www.k-einbruch.de),
- zum Angebot einer breiten Palette von Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Türen und Fenstern,
- zur fachgerechten Montage,
- zur Beachtung der Einbauvorschriften der Hersteller.

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Adressennachweises sind die Landeskriminalämter bzw. die Polizeipräsidien der jeweiligen Bundesländer zuständig.

Rechtsansprüche gegen die Bundesländer können aufgrund der Zusammenstellung und der Aushändigung des Nachweises nicht gestellt werden.

Die Bundesstaaten übernehmen keine Haftung für die Bonität der Unternehmen und die durch sie ausgeführten Arbeiten.

Die Aufnahme von Errichterunternehmen für den Bereich mechanische Sicherungseinrichtungen in diesen Adressennachweis sagt nichts über die Qualifikation dieser Unternehmen auf dem Gebiet der Alarmanlagentechnik aus. Auch für die Bereiche der Video-Errichter und der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen Errichter führen die Landeskriminalämter / Polizeipräsidien Aufnahmeverfahren durch.

Hinweis:

Bevor Sie einen der Errichter aufsuchen, sollten Sie den kostenlosen Service der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Anspruch nehmen, denn diese wissen, wie Täter arbeiten und was Sie dagegen tun können. Sie werden dort individuell und objektbezogen beraten. Auch sollten Sie vor Auftragserteilung Kostenvoranschläge von verschiedenen Errichterfirmen einholen.

Es wurden keine Errichter zur o. g. Suchanfrage gefunden.